



Versorgung mit elektronisch vergrößernden Sehhilfen - Bildschirmlesegeräte und elektronische Handlupen - - Informationsblatt -

Wie sehen die gesetzlichen Vorgaben aus?

Hilfsmittel dürfen nur durch Vertragspartner abgegeben werden. Die LKK hat mit vielen Leistungserbringern vertragliche Regelungen zur Versorgung der Versicherten mit Bildschirmlesegeräten und elektronischen Handlupen. Sie können unter unseren Vertragspartnern frei wählen.

Was sind Bildschirmlesegeräte und elektronische Handlupen?

Bildschirmlesegeräte und elektronische Handlupen sind vergrößernde Sehhilfen, die bei mäßiger bis schlechter Sehkraft angepasst werden, um die Restsehschärfe für den Patienten optimal auszunutzen. Eingesetzt werden die Geräte bei Augenerkrankungen, bei denen es zu einer stärkeren Sehschärfeminderung gekommen ist, die nicht durch eine herkömmliche Brillen- bzw. Kontaktlinse ausgeglichen werden kann und bei der andere optisch vergrößernde Sehhilfen, wie z.B. herkömmliche Lupen, Lupenbrillen, Fernrohrbrillen keinen ausreichenden Erfolg mehr gebracht haben.

Wie werden die Produkte vergütet und was ist mit dieser Vergütung abgegolten?

Der Vertrag regelt die Versorgung der Versicherten mit elektronisch vergrößernden Sehhilfen - Bildschirmlesegeräte (Produktart 25.21.85.0) und elektronisch vergrößernde Handlupen (Produktuntergruppe 25.21.81) - einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Dienst- und Serviceleistungen. Die Vereinbarung umfasst ebenfalls die Abholung, Lagerung und Instandsetzung.

Die LKK kauft die Geräte und stellt sie leihweise zur Verfügung. Der Vertragspartner erhält für das Gerät sowie die Dienst- und Serviceleistungen eine einmalige Vergütung.

Was müssen Sie für Ihre Versorgung tun?

Vor der Versorgung sprechen Sie bitte mit Ihrem behandelnden Arzt und lassen sich eine ärztliche Verordnung für die medizinisch notwendige elektronische Sehhilfe ausstellen. Auf der Verordnung sollten das Produkt, der benötigte Vergrößerungsbedarf und die Diagnose vermerkt sein.

Vor der erstmaligen Versorgung mit Sauerstoff sprechen Sie bitte mit Ihrem behandelnden Arzt und lassen sich eine ärztliche Verordnung ausstellen. Der Verordnung sollten die benötigten Produkte, der Gültigkeitszeitraum der Verordnung, die Diagnosen sowie aktuelle Werte einer Blutgasanalyse zu entnehmen sein.

Sie haben die Möglichkeit mit dieser ärztlichen Verordnung direkt einen [Vertragspartner](#) der LKK zu kontaktieren. Dieser wird die für eine Versorgung notwendigen Schritte in die Wege leiten. Oder Sie senden die Verordnung des Hilfsmittels mit der aus datenschutzrechtlichen Gründen zwingend erforderlichen [Einwilligungserklärung](#) an die LKK:

SVLFG
KK Leistung
Weißensteinstr. 70-72
34131 Kassel

Die [Einwilligungserklärung](#) finden Sie auf www.svlfg.de unter der Rubrik Service > [Hilfsmittel](#).

Solange diese Einwilligungserklärung nicht vorliegt, kann eine Versorgung mit dem verordneten Hilfsmittel nicht erfolgen. Liegen die genannten Unterlagen vollständig vor, leiten wir diese an einen geeigneten Vertragspartner weiter. Dieser wird sich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Was muss der Vertragspartner für meine Versorgung tun?

Der Vertragspartner hat der LKK vor der Versorgung einen Kostenvoranschlag zur Genehmigung vorzulegen. Dieses gilt auch für Instandsetzungen.

Wie läuft die Beratung?

Im Rahmen der Versorgung erhalten Sie eine Beratung sowie Einweisung in den Gebrauch der elektronisch vergrößernden Sehhilfe. Der Vertragspartner setzt zur Beratung nur qualifizierte Mitarbeiter mit ausreichender Berufserfahrung in der Patientenversorgung ein.

In diesem Beratungsgespräch wird Ihnen vermittelt, wie Sie das Hilfsmittel bestmöglich nutzen und eigenständig Komplikationen sowie Problemsituationen erkennen und vermeiden können.

Wie erfolgt die Lieferung der Produkte?

Nach Kostenzusage der LKK wird Ihnen der Vertragspartner die elektronische Sehhilfe ausliefern, sofern notwendig montieren und Sie in den Gebrauch einweisen.

Elektronische Handlupen können nach Absprache mit dem Lieferanten auch auf dem Postweg versandt werden.

Was müssen Sie zuzahlen?

Sie leisten lediglich die gesetzliche Zuzahlung, sofern Sie von dieser nicht befreit sind.

Unser Vertragspartner stellt Ihnen die elektronisch vergrößernde Sehhilfe eigenanteilsfrei zur Verfügung. Hierfür werden ausschließlich qualitätsgesicherte Produkte eingesetzt.

Eine Aufzahlung ist nur vorgesehen, wenn Sie ein spezielles medizinisch nicht notwendiges Produkt wünschen. In diesem Fall werden Sie über die entstehenden Mehrkosten informiert.

Was ist darüber hinaus von Ihnen zu beachten?

Bitte beachten Sie, dass bei technischen Problemen und Defekten an dem durch den Vertragspartner der LKK ausgelieferten Hilfsmittel ausschließlich dieser Vertragspartner für die Beseitigung bzw. Behebung zuständig ist. Kosten für Reparaturen oder Leistungen anderer Lieferanten können nur nach vorheriger Genehmigung durch die LKK übernommen werden.

Die Geräte sind für einen Wiedereinsatz geeignet und werden Ihnen leihweise zur Verfügung gestellt. Sollte das Gerät durch Sie nicht mehr benötigt werden, kann es nach Aufbereitung bei einem anderen Kunden wieder eingesetzt werden. Bitte behandeln Sie die Produkte daher pfleglich. Dies spart Kosten und hilft dabei unseren Beitragssatz stabil zu halten.

Ihre LKK